

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen
Senator für Umwelt, Bauen und Verkehr
Referat 30 - Grünordnung
Hr. Knode
Ansgaritorstr. 2
28195 Bremen

Auskunft erteilt
Herr Dr. Steinbrück
Bremische Bürgerschaft
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181
Fax (0421) 361-18184
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
07-12ABP

Bremen, 14. Februar 2012

Vorab per Fax: 361 2201

Stellungnahme zur Planung des Stadtteilparks Hemelingen – Verfahren zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange

Als Landesbehindertenbeauftragter nehme ich zu der Planung des Stadtteilparks Hemelingen im Rahmen des Verfahrens zur Anhörung der Träger öffentlicher Belange auf der Grundlage der mir mit Schreiben vom 23.01.2012 überlassenen Unterlagen wie folgt Stellung:

1. nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABl. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden.

2. Die vorgenannte Richtlinie bestimmt in Ziffer 12, dass auch Grünanlagen grundsätzlich baulich barrierefrei herzustellen sind.

Weiter heißt es in Ziffer 12 der Richtlinie:

„Soweit daraus Konflikte mit anderen Gestaltungsanforderungen entstehen, sind unter Beteiligung der Behindertenverbände und/oder des Landesbehindertenbeauftragten Kompromisslösungen zu suchen.

Längs- und Querneigungen von Wegen sind in Anlehnung an die DIN 18024-1 herzustellen. Jede Grünanlage sollte über mindestens zwei barrierefreie Zugänge verfügen, die die Hauptwegebeziehung unterstützen. Wegebefestigungen sollen so hergestellt und unterhalten

werden, dass sie erschütterungsarm für Rollstuhlfahrer befahrbar sind. Häufig benutzte Hauptwegeverbindungen sollen mindestens 2 Meter breit sein und so befestigt werden, dass sie auch mit leichten Kraftfahrzeugen befahrbar sind. Im Übrigen gelten hinsichtlich der baulichen Barrierefreiheit die gleichen Anforderungen wie an Straßen begleitende Gehwege und die sonstigen Verkehrsanlagen. Die Herstellung und Sanierung wassergebundener Decken in Grünanlagen entspricht diesen Anforderungen, wenn bei der Planung und Ausführung der Stand der Technik eingehalten wird.

Sitzmöglichkeiten sind in ausreichender Zahl und angemessener Verteilung anzubieten. Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass sie für sehbehinderte Menschen kein unvermitteltes Hindernis darstellen. Sofern in einer Grünanlage öffentliche Toiletten vorgesehen sind, ist mindestens eine dieser Anlagen nach DIN 18024-2 barrierefrei herzustellen und für eine entsprechende Hinweisbeschilderung zu sorgen.“

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

3. Im Einzelnen ergibt sich aus den vorgenannten Regelungen für die Planung des Stadtteilparks Hemelingen folgendes:

- a) Den „Erläuterungen zur Genehmigungsplanung“ zufolge sollen die vorgefundenen Sand- und Schotterdecken für die Wege genutzt und mit funktional abgestimmten Granddecken (Grand, Stabilizer-Grand) aufgewertet werden. Die Qualität von Grand und Stabilizer-Grand, insbesondere sein Rollwiderstand beim Befahren mit einem Rollator oder Rollstuhl ist dem Unterzeichner nicht bekannt. Um den Anforderungen einer barrierefreien Gestaltung der Parkanlage zu entsprechen, darf das Befahren des Grands und des Stabilizer-Grands mit Rollator oder Rollstuhl jedoch nicht schwieriger sein als die entsprechende Fortbewegung auf einer wassergebundenen Decke, die dem Stand der Technik entspricht.
- b) Desweiteren soll der Park nach dem Erläuterungsbericht an der Godehardstraße als Entre und Auftakt eine platzartige Fläche erhalten, die im Kontakt zu einer offenen Verfügungsfläche steht. Den vorliegenden Planungsunterlagen zufolge soll diese Fläche Granitpflaster erhalten; nicht erkennbar ist dabei, ob es sich hierbei um Pflaster mit einer ebenen Oberfläche oder aber um ein solches mit einer „klassischen Großpflasterstruktur“ handelt. Letzteres würde nicht den Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung des Platzes entsprechen, da Großpflaster mit einem Rollator oder Rollstuhl nicht erschütterungsfrei befahren werden kann. Diese Anforderung ist nur dann erfüllt, wenn es sich um eine glatte, eher fugenarme Fläche handelt.
- c) Der nach den Planungsunterlagen vorgesehene Höhenweg entspricht ebenfalls nicht den Anforderungen an eine barrierefreie Gestaltung, da er streckenweise zu steil ist. Der Weg sollte so gelegt werden, dass er in seinem Verlauf ein Gefälle erhält, daß – wenn möglich – sechs Prozent nicht übersteigt. Der Unterzeichner verkennt dabei nicht, dass dies möglicherweise nicht im gesamten Verlauf des Weges erreicht werden kann.
- d) Die Plattform, die sowohl erhöhter Bankplatz als auch Bühne für Aufführungen sein kann, sollte auch barrierefrei, d.h. über eine den einschlägigen Bestimmungen entsprechende Rampe erreichbar sein.
- e) Einige der in der Parkanlage vorgesehenen Bereiche wie z.B. der Bolzplatz, die Trampolins oder Sitzmöglichkeiten sind nicht über Wege erschlossen und deshalb für Personen mit Rollstuhl oder Rollator nicht oder nur mit Erschwernis erreichbar.

Insbesondere auch unter Berücksichtigung des sich in unmittelbarer Nähe befindenden Seniorenwohnheims erscheint es dem Unterzeichner deshalb sinnvoll, auch diese Bereiche über Wegeverbindungen, die den Anforderungen an die Barrierefreiheit genügen, zu erschließen.

4. Insbesondere auch im Hinblick auf Ziffer 12 Satz 2 der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ hält es der Unterzeichner für geboten, dass die Einzelheiten der barrierefreien Gestaltung des Stadtteilparks Hemelingen unter Berücksichtigung der vorstehenden Stellungnahme mit ihm in einer Planungsbesprechung erörtert und ggf. festgelegt werden. Ein Termin kann über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten verabredet werden.

Dr. Hans-J. Steinbrück
Der Landesbehindertenbeauftragte